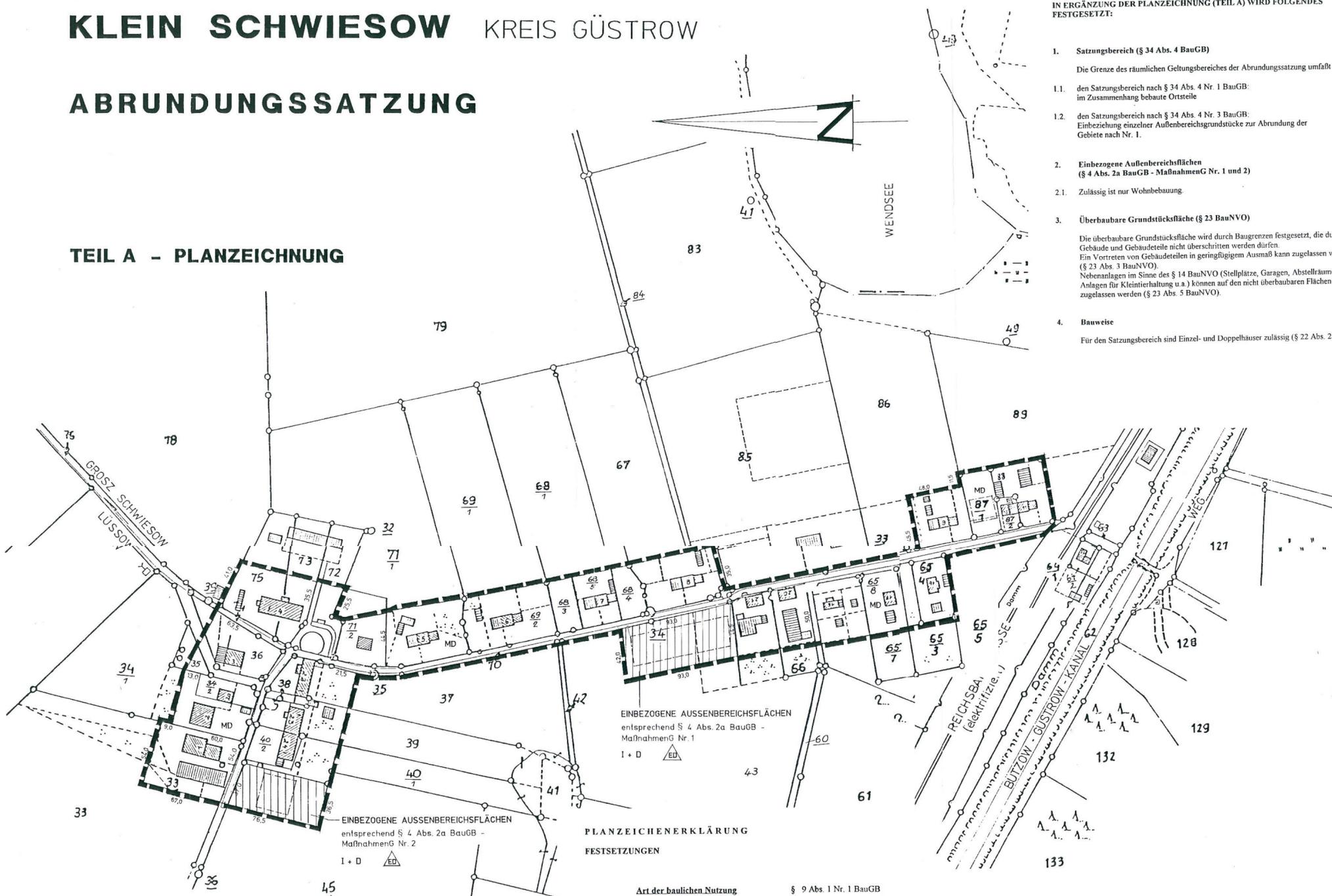


KLEIN SCHWIESOW KREIS GÜSTROW

ABRUNDUNGSSATZUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MD Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I + D Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Einzel- und Doppelhäuser	§ 22 BauNVO
Baugrenze	§ 23 BauNVO

Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung	§ 9 Abs. 7 BauGB
Planzeichen ohne Normcharakter	
Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Satzungsbereich nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG	§ 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG

TEIL B - TEXT

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

- Satzungsbereich (§ 34 Abs. 4 BauGB)**
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung umfaßt
 - den Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB: im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - den Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB: Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete nach Nr. 1.
- Einbezogene Außenbereichsflächen (§ 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG Nr. 1 und 2)**
 - Zulässig ist nur Wohnbebauung.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt, die durch Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Stellplätze, Garagen, Abstellräume, Anlagen für Kleintierhaltung u. a.) können auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- Bauweise**
Für den Satzungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses Nr. 15/93 der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.93

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretersitzung hat am 10.12.93 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

3. Der Entwurf der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 23.04.94 bis 18.05.94 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 21.04. bis 30.05.94 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
*1 mo, die, do, fr 8.00 - 12.00 Uhr
do 14.00 - 18.00 Uhr

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.01.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

6. Der Entwurf der Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.02.95 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

7. Die Genehmigung dieser Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch die zuständige Verwaltungsbehörde am 28.02.95 AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

8. Die Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 21.04. bis 30.05.94 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Verwaltungsrechten und auf die Möglichkeit der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 A Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 31.07.95 in Kraft getreten.

Groß Schwiesow, den 31.07.95
Siegelabdruck Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27.06.95 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der laparigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den 27.07.95
Landkreis Güstrow
Kategorie: Verordnungsamt
Friedrich-Platz 2 KV-Amt
18273 Güstrow
Telefon: 03843 - 68 61 02

Im Auftrage
Unterschrift

Fotografische Vergrößerung der amtlichen Flurkarte des KV-Amtes Güstrow, Gemk. Klein Schwiesow, Flur 1
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12/94

KLEIN SCHWIESOW KREIS GÜSTROW ABRUNDUNGSSATZUNG

FEBRUAR 1995 / MAI 1996 M. 1:200

erarbeitet im Auftrag der Gemeinde durch
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. BERNHARD KADZIOCH
AM MARGARETENHOF 12, 19057 SCHWIERI